

Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen

Wissenswertes über Ihre berufliche Vorsorge

**Informationsbroschüre
für Versicherte der Versicherungskasse
für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen**

Dezember 2004

1 Vorbemerkungen	3
2 Berufliche Vorsorge: Worum geht es?	3
2.1 BVG-Mindestvorsorgeleistungen / BVG-Obligatorium	3
2.2 Reglementarische Vorsorgeleistungen / Überobligatorium / BVG-Schattenrechnung ...	3
3 Versicherungspflicht: Wer und was wird versichert?	4
3.1 Versicherungsvoraussetzungen / Mindestjahreslohn.....	4
3.2 Versicherter Lohn / Koordinationsabzug.....	4
3.3 BVG-Lohn / BVG-Koordinationsabzug	5
4 Aktive Versicherte: Was heisst versichert?	5
4.1 Versicherungsarten	5
4.2 Versicherungsbeiträge	6
4.3 Rentenversicherung / Rentensatz	7
4.4 Sparversicherung / Sparguthaben.....	7
4.5 Risikoversicherung.....	8
4.6 BVG-Altersguthaben / BVG-Mindestzinssatz.....	8
4.7 Austritt / Austrittsleistung.....	8
5 Rentner: Wenn etwas passiert?	9
5.1 Versichertes Ereignis	9
5.2 Rentenversicherung / Rentensatz	9
5.3 Sparversicherung / Sparguthaben / Umwandlungssatz	10
5.4 Risikoversicherung.....	10
5.5 Ordentliche und vorzeitige Alterspensionierung	10
5.6 Leistung in Rentenform / Kapitaloption für Altersleistung	11
5.7 BVG-Mindestvorsorgeleistungen / BVG-Mindestumwandlungssatz.....	12
6 Informationen: Was kommt von der Versicherungskasse?	13
6.1 Ein- und Austritt / Änderungen im Versicherungsverhältnis.....	13
6.2 Jährlicher Versicherungsausweis	13
6.3 Rentenbestätigung / Rentenabrechnung / jährlicher Leistungsausweis.....	14
6.4 Jährliches Informationsblatt.....	14
6.5 Zusätzliche Informationen auf Anfrage (Wohneigentumsförderung, Jahresbericht)	14
6.6 Kontaktstellen.....	14
7 Meldepflichten: Was kommt von den Versicherten?	15
8 Organisation: Wer macht was?	15
8.1 Organisationsstruktur / Organigramm	15
8.2 Verwaltungskommission (paritätisches Organ).....	16

1 Vorbemerkungen

Diese Informationen beschränken sich auf die Darstellung der Punkte, welche für die **Mehrheit der Versicherten** gültig sind. Zur besseren Verständlichkeit wurden bewusst Vereinfachungen vorgenommen und sprachlich die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind selbstverständlich miteingeschlossen.

Für das Versicherungsverhältnis und die Beurteilung von Ansprüchen rechtsverbindlich ist die geltende Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen, abgekürzt VVK.

Für Fragen steht als **Kontaktstelle** in erster Linie der Personaldienst des Arbeitgebers zur Verfügung. ⇒ Kapitel 6.6

Diese Informationen können auch auf dem **Intranet** der Staatsverwaltung, Rubrik „Personal“, abgerufen werden. ⇒ Intranet: <http://intranet.sg.ch>

2 Berufliche Vorsorge:

Worum geht es?

2.1 BVG-Mindestvorsorgeleistungen / BVG-Obligatorium

Grundlage in der beruflichen Vorsorge ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge BVG. Der Wortlaut des BVG kann im Internet abgerufen oder bei der zentralen Vertriebsstelle für Bundespublikationen im Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden:

⇒ Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c831_40.html

⇒ telefonische Auskünfte zur Bestellung des BVG in Papierform Tel. [031 325 50 50](tel:0313255050)

Das BVG enthält Mindestvorschriften. Es legt insbesondere fest, welche Personen Versicherungsleistungen erhalten und wie hoch diese Leistungen mindestens sein müssen, wenn im Alter, im Todesfall oder im Invaliditätsfall kein Lohn mehr verdient wird. Diese Leistungen werden daher als BVG-Mindestvorsorgeleistungen und das entsprechende Versicherungssystem als BVG-Obligatorium bezeichnet.

2.2 Reglementarische Vorsorgeleistungen / Überobligatorium / BVG-Schattenrechnung

In welcher Höhe Vorsorgeleistungen im Alter, im Todesfall oder im Invaliditätsfall tatsächlich bezahlt werden, ergibt sich nicht aus dem BVG, sondern aus den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung. Diese Leistungen werden daher als reglementarische Vorsorgeleistungen bezeichnet. Wenn diese höher sind als die BVG-Mindestvorsorgeleistungen, spricht man von Überobligatorium.

Für die Versicherungskasse finden sich die reglementarischen Bestimmungen in der VVK. Der Wortlaut der VVK kann im Internet abgerufen werden:

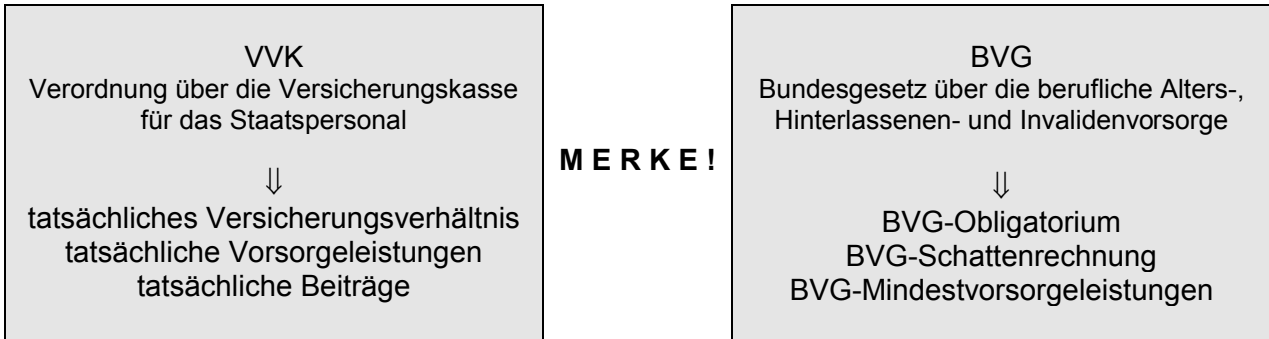
⇒ Internetadresse: www.gallex.ch/gallex/1/143.7.html

Die reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss VVK sind in der Regel höher als die BVG-Mindestvorsorgeleistungen. Sollte dies ausnahmsweise nicht zutreffen, bezahlt die Versicherungskasse nicht die reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss VVK, sondern die höheren BVG-Mindestvorsorgeleistungen.

Die BVG-Mindestvorsorgeleistungen werden von der Versicherungskasse in jedem Fall gewährleistet. Aus diesem Grund führt die Versicherungskasse für jede versicherte Person zwei Versicherungsverhältnisse, nämlich

- ein Versicherungsverhältnis gemäss VVK und
- ein Versicherungsverhältnis gemäss BVG-Obligatorium.

Vorrang hat das Versicherungsverhältnis gemäss VVK. Das Versicherungsverhältnis gemäss BVG-Obligatorium wird nur im Hintergrund geführt als Vergleichsrechnung zur Sicherstellung der BVG-Mindestvorsorgeleistungen. Es wird daher als BVG-Schattenrechnung bezeichnet.



3 Versicherungspflicht:

Wer und was wird versichert?

3.1 Versicherungsvoraussetzungen / Mindestjahreslohn

Die Versicherungsvoraussetzungen für die Versicherung in der Versicherungskasse stimmen mit dem BVG-Obligatorium überein. Sofern kein Ausnahmefall zutrifft, wird versichert, wer:

- beim Kanton St.Gallen oder bei einem der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber angestellt ist,
- im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt wird
- und dessen Jahreslohn mindestens CHF 19'350.-- beträgt (Stand 2005).

Die wichtigsten Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind:

- Personen mit auf drei oder weniger Monate befristeter Anstellung.
- Personen, die im Hauptberuf selbständig erwerbstätig sind.
- nebenberuflich tätige Personen, die für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit in einer andern Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert sind, wenn sie innert 30 Tagen nach Eintritt schriftlich den Verzicht auf Versicherung für die Nebentätigkeit erklären.
- Personen mit Anspruch auf eine volle Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Der Mindestjahreslohn wird zur Bestimmung der Versicherungspflicht für teilinvalide Angestellte dem Invaliditätsgrad gemäss eidgenössischer Invalidenversicherung angepasst. Für nicht während des ganzen Jahres Angestellte wird zum Vergleich mit dem Mindestjahreslohn der tatsächlich verdiente Lohn auf ein ganzes Jahr umgerechnet. Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, wie Treueprämien, ausserordentliche Leistungsprämien, usw., zählen nicht für die Versicherung.

Wer weniger verdient als den Mindestjahreslohn, wird nicht versichert.

3.2 Versicherter Lohn / Koordinationsabzug

Versichert wird nur ein Teil des Lohnes. Der versicherte Lohn berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Brutto-Jahreslohn} \\ - \text{ Sozial- und Inkonvenienzzulagen} \\ - \text{ Koordinationsabzug} \\ \hline = \text{versicherter Lohn} \end{array}$$

Der Brutto-Jahreslohn wird nur bis zu einem bestimmten Maximalbetrag versichert. Der versicherbare Maximalbetrag beträgt CHF 219'126,70 (Stand 2005). Darüberliegende Lohnbestandteile werden nicht versichert.

Der Koordinationsabzug in der Versicherungskasse beträgt CHF 16'500,-- (Stand 2005). Für Teilzeitbeschäftigte wird er dem Beschäftigungsumfang angepasst. Bei Halbtagesbeschäftigten zum Beispiel beträgt der Koordinationsabzug somit CHF 8'250,--.

In der Rentenversicherung kann der versicherte Lohn ab Alter 60 nicht mehr erhöht werden, ausgenommen bei einkaufspflichtiger Beschäftigungsgraderhöhung. Dies betrifft Rentenversicherte folgender Jahrgänge:

<u>Jahrgang</u>	<u>Der versicherte Lohn bleibt auch im 2005 auf dem Stand, wie er ...</u>
1944	... Ende Monat des 60. Geburtstages im Jahr 2004 war.
1943	... Ende Monat des 60. Geburtstages im Jahr 2003 war.
1942	... Ende Monat des 60. Geburtstages im Jahr 2002 war.
1941	... Ende Monat des 60. Geburtstages im Jahr 2001 war.
1940	... Ende Monat des 60. Geburtstages im Jahr 2000 war.

3.3 BVG-Lohn / BVG-Koordinationsabzug

Der BVG-Lohn unterscheidet sich vom versicherten Lohn in der Versicherungskasse. Der BVG-Lohn berechnet sich wie folgt (alle folgenden Beträge Stand 2005):

$$\begin{array}{r} \text{AHV-pflichtiger Jahreslohn} \\ - \text{BVG-Koordinationsabzug} \\ \hline = \text{BVG-Lohn} \end{array}$$

Der im BVG-Obligatorium maximal versicherbare Jahreslohn beträgt CHF 77'400,--, der BVG-Koordinationsabzug CHF 22'575,--, der maximale BVG-Lohn somit CHF 54'825,--.

Für Teilzeitbeschäftigte wird der BVG-Koordinationsabzug im Unterschied zum Koordinationsabzug in der Versicherungskasse dem Beschäftigungsumfang nicht angepasst. Er bleibt unabhängig vom Beschäftigungsumfang fix bei CHF 22'575,--.

Für Teilinvalide werden der im BVG-Obligatorium maximal versicherbare Jahreslohn und der BVG-Koordinationsabzug dem Invaliditätsgrad gemäss eidgenössischer Invalidenversicherung angepasst. Für Halbinvalide zum Beispiel gilt im BVG-Obligatorium ein maximal versicherbarer Jahreslohn von CHF 38'700,-- sowie ein BVG-Koordinationsabzug von CHF 11'287,50.

Der minimale BVG-Lohn beträgt CHF 3'225,--. Er wird nicht dem Invaliditätsgrad gemäss eidgenössischer Invalidenversicherung angepasst. Ergibt sich aus der normalen Berechnung *AHV-pflichtiger Jahreslohn abzüglich BVG-Koordinationsabzug* ein BVG-Lohn unter dem minimalen BVG-Lohn, gilt im BVG-Obligatorium der minimale BVG-Lohn.

4 Aktive Versicherte:

Was heisst versichert?

4.1 Versicherungsarten

Die Versicherungskasse unterscheidet drei Versicherungsarten:

- Risikoversicherung
- Rentenversicherung
- Sparversicherung

Wer die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, im 2005 aber nicht mindestens 25 Jahre alt wird, wird in der Risikoversicherung versichert. Dies betrifft im 2005 alle Versicherten mit Jahrgang 1981 bis 1987. Versicherungspflichtige Personen mit Jahrgang 1987 werden per 1. Januar 2005 neu in die Risikoversicherung aufgenommen.

Wer die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt und im 2005 mindestens 25 Jahre alt wird, wird in der Renten- oder Sparversicherung versichert. Dies betrifft im 2005 alle Versicherten mit Jahrgang 1980 oder älter. Bereits versicherte und weiterhin versicherungspflichtige Personen mit Jahrgang 1980 werden per 1. Januar 2005 von der Risikoversicherung in die Renten- oder Sparversicherung umgeteilt.

In der Rentenversicherung wird versichert, wer:

- unbefristet, auf unbestimmte Dauer, und
- hauptberuflich zu mindestens 50%, und
- mit gleichmässigem Lohn angestellt ist.

Lehrbeauftragte mit unbefristeter Anstellung werden trotz ungleichmässigem Lohn in der Rentenversicherung versichert, wenn sie in dieser unbefristeten Anstellung hauptberuflich zu wenigstens 50 Prozent beschäftigt sind. Der versicherte Beschäftigungsumfang wird in diesem Fall bezogen auf das Pflichtpensum einer in gleichen Fächern unterrichtenden vollamtlichen Hauptlehrkraft festgelegt. Massgebend ist die Anzahl der Jahreswochenstunden im Durchschnitt eines Kalenderjahres, die voraussichtlich nicht unterschritten werden wird. Eine spätere Anpassung des versicherten Beschäftigungsumfanges ist nur möglich, wenn diese Untergrenze auf Dauer ändert.

Alle übrigen versicherungspflichtigen Personen, die weder der Risikoversicherung, noch der Rentenversicherung zugeteilt sind, werden in der Sparversicherung versichert.

Eine spar- oder rentenversicherte Person, welche die Voraussetzungen der anderen Versicherungsart erfüllt, wird entsprechend umgeteilt. Will sie in der bisherigen Versicherungsart verbleiben, muss sie dies der Versicherungskasse innert 30 Tagen schriftlich mitteilen.

4.2 Versicherungsbeiträge

Solange kein versichertes Ereignis eintritt, sind Versicherungsbeiträge zu zahlen. Die Versicherungsbeiträge werden vom Lohn abgezogen.

Der Jahresbeitrag 2005 in der Risikoversicherung beträgt für die versicherte Person (Arbeitnehmer der Jahrgänge 1981 bis 1987) und deren Arbeitgeber je 0,75 % des versicherten Lohns. In der Renten- und Sparversicherung ist der Jahresbeitrag abhängig vom Alter gemäss folgender Beitragstabelle:

Alter	Jg. im 2005	Jahresbeitrag Arbeitnehmer	Arbeitgeber	bei vers. Lohn CHF 10'000 Arbeitnehmer	Alter	Jg. im 2005	Jahresbeitrag Arbeitnehmer	Arbeitgeber	bei vers. Lohn CHF 10'000 Arbeitnehmer
25	1980	7.50%	7.50%	p.Mt. CHF 62.50	45	1960	8.37%	8.72%	p.Mt. CHF 69.75
26	1979	7.53%	7.53%	p.Mt. CHF 62.75	46	1959	8.43%	8.84%	p.Mt. CHF 70.25
27	1978	7.56%	7.56%	p.Mt. CHF 63.00	47	1958	8.49%	8.97%	p.Mt. CHF 70.75
28	1977	7.60%	7.58%	p.Mt. CHF 63.35	48	1957	8.56%	9.10%	p.Mt. CHF 71.35
29	1976	7.63%	7.62%	p.Mt. CHF 63.60	49	1956	8.62%	9.25%	p.Mt. CHF 71.85
30	1975	7.67%	7.66%	p.Mt. CHF 63.90	50	1955	8.69%	9.40%	p.Mt. CHF 72.40
31	1974	7.71%	7.69%	p.Mt. CHF 64.25	51	1954	8.76%	9.57%	p.Mt. CHF 73.00
32	1973	7.75%	7.73%	p.Mt. CHF 64.60	52	1953	8.83%	9.75%	p.Mt. CHF 73.60
33	1972	7.79%	7.78%	p.Mt. CHF 64.90	53	1952	8.91%	9.94%	p.Mt. CHF 74.25

Alter	Jg. im	Jahresbeitrag		bei vers. Lohn	Alter	Jg. im	Jahresbeitrag		bei vers. Lohn
	2005	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	CHF 10'000 Arbeitnehmer		2005	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	CHF 10'000 Arbeitnehmer
34	1971	7.83%	7.83%	p.Mt. CHF 65.25	54	1951	8.99%	10.14%	p.Mt. CHF 74.90
35	1970	7.87%	7.89%	p.Mt. CHF 65.60	55	1950	9.06%	10.37%	p.Mt. CHF 75.50
36	1969	7.91%	7.95%	p.Mt. CHF 65.90	56	1949	9.15%	10.59%	p.Mt. CHF 76.25
37	1968	7.96%	8.01%	p.Mt. CHF 66.35	57	1948	9.23%	10.84%	p.Mt. CHF 76.90
38	1967	8.00%	8.08%	p.Mt. CHF 66.65	58	1947	9.32%	11.11%	p.Mt. CHF 77.65
39	1966	8.05%	8.15%	p.Mt. CHF 67.10	59	1946	9.41%	11.39%	p.Mt. CHF 78.40
40	1965	8.10%	8.23%	p.Mt. CHF 67.50	60	1945	9.50%	11.69%	p.Mt. CHF 79.15
41	1964	8.15%	8.31%	p.Mt. CHF 67.90	61	1944	9.50%	11.69%	p.Mt. CHF 79.15
42	1963	8.21%	8.40%	p.Mt. CHF 68.40	62	1943	9.50%	11.69%	p.Mt. CHF 79.15
43	1962	8.26%	8.50%	p.Mt. CHF 68.85	63	1942	9.50%	11.69%	p.Mt. CHF 79.15
44	1961	8.32%	8.60%	p.Mt. CHF 69.35	64	und älter			

Für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs oder einer vorübergehenden Einstellung im Amt oder Dienst müssen die Versicherten zusätzlich auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen.

4.3 Rentenversicherung / Rentensatz

Die Höhe der Vorsorgeleistungen in der Rentenversicherung ist abhängig vom Rentensatz. Der Rentensatz ist ein Prozentsatz, der zusammen mit dem versicherten Lohn die Vorsorgeleistung bestimmt (⇒ Kapitel 5.2). Er berechnet sich nach der Versicherungsdauer und kann höchstens 50% betragen.

Wenn eine Person durchgehend von Alter 25 bis zur Alterspensionierung mit Alter 63, also während der höchstmöglichen Versicherungsdauer von 38 Jahren, in der Rentenversicherung versichert ist, erwirbt sie den höchstmöglichen Rentensatz von 50%. Mit jedem Jahr, während dem eine Person rentenversichert ist, wächst ihr Rentensatz durch Zeitablauf um 50/38 bzw. 1,3158 Prozentpunkte.

Wenn eine Person erst später, nach Alter 25, in die Rentenversicherung eintritt, ist die mögliche Versicherungsdauer bis zur Alterspensionierung mit Alter 63 kleiner als 38 Jahre. Die betreffende Person kann allein durch Ablauf der Versicherungszeit nicht den höchstmöglichen Rentensatz von 50% erwerben. Da jedoch die meisten Personen in solchen Fällen vorher bei einem anderen Arbeitgeber angestellt waren, waren sie in aller Regel bereits in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert. Diese Vorsorgeeinrichtung übermittelt der Versicherungskasse in diesem Fall eine Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung), mit welcher Versicherungszeit bzw. Rentensatz-Prozentpunkte eingekauft werden. Genügt diese Freizügigkeitsleistung nicht für den Volleinkauf auf 50% Rentensatz, kann die rentenversicherte Person durch Einzahlung die fehlenden Rentensatz-Prozentpunkte zusätzlich einkaufen (Zusatzeinkauf).

4.4 Sparversicherung / Sparguthaben

Die Höhe der Vorsorgeleistungen in der Sparversicherung ist abhängig vom Sparguthaben (⇒ Kapitel 5.3).

Das Sparguthaben wächst während der Versicherungszeit bis zur Alterspensionierung mit Alter 63 wie ein Sparkonto bei einer Bank. Jährlich werden dem Sparguthaben Spargutschriften gutgeschrieben, die altersabhängig in Prozenten des versicherten Lohns berechnet sind:

Alter	jährliche Spargutschrift	Alter	jährliche Spargutschrift
25 bis 34	8 %	45 bis 54	14 %
35 bis 44	11 %	55 bis 63	17 %

Überwiesene Freizügigkeitsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen, bei denen eine sparversicherte Person früher versichert war, werden ebenfalls wie die Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Das Sparguthaben wird jährlich verzinst. Der Zinssatz beträgt 4 % p.a. (Stand 2005).

4.5 Risikoversicherung

In der Risikoversicherung sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Das Ansparen für die Altersvorsorge beginnt erst mit dem Übertritt in die Renten- oder Sparversicherung. Es wird daher im Vergleich zur Renten- bzw. Sparversicherung nur ein kleiner Versicherungsbeitrag als Risikoprämie vom Lohn abgezogen (⇒ Kapitel 4.2).

4.6 BVG-Altersguthaben / BVG-Mindestzinssatz

Während der Versicherungsdauer bis zur Alterspensionierung wird in der BVG-Schattenrechnung ein BVG-Altersguthaben geführt, dem wie in der Sparversicherung jährlich Altersgutschriften und Zinsen gutgeschrieben werden.

Die BVG-Altersgutschriften sind altersabhängig in Prozenten des BVG-Lohns berechnet. Die BVG-Altersgutschriftenprozentsätze unterscheiden sich von denjenigen in der Sparversicherung:

Alter	jährliche BVG-Altersgutschrift	Alter	jährliche BVG-Altersgutschrift
25 bis 34	7 %	45 bis 54	15 %
35 bis 44	10 %	55 bis 63	18 %

In den Freizügigkeitsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen, bei denen eine Person früher versichert war, sind auch die BVG-Altersguthaben aus der BVG-Schattenrechnung der früheren Vorsorgeeinrichtung enthalten. Diese BVG-Altersguthaben werden ebenfalls wie die BVG-Altersgutschriften dem BVG-Altersguthaben bei der Versicherungskasse gutgeschrieben.

Das BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Dieser beträgt 2,5 % p.a. (Stand 2005).

4.7 Austritt / Austrittsleistung

Wenn eine versicherte Person die Versicherungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und kein versichertes Ereignis eingetreten ist, tritt sie aus der Versicherungskasse aus. Sie hat dann Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird in der Regel überwiesen an:

- eine andere Vorsorgeeinrichtung, wenn die austretende Person eine Arbeitsstelle bei einem anderen Arbeitgeber antritt und in der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers gemäss BVG-Obligatorium versichert wird.
- eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn die austretende Person keine Arbeitsstelle bei einem anderen Arbeitgeber antritt und daher in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG-Obligatorium versichert wird.
- die Stiftung Auffangeinrichtung, wenn die austretende Person nach Aufforderung durch die Versicherungskasse innert der gesetzten Frist nicht mitteilt, wohin die Austrittsleistung zu überweisen ist.

Nur ausnahmsweise wird die Austrittsleistung auf schriftliches Gesuch bar ausbezahlt, wenn:

- die austretende Person die Schweiz endgültig verlässt.
- die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG-Obligatorium nicht mehr untersteht.
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der austretenden Person beträgt.

Der Ehegatte muss der Barauszahlung schriftlich zustimmen. Die Echtheit der Unterschriften kann wie folgt nachgewiesen werden:

- Beglaubigung
Die Unterschriften werden amtlich beglaubigt und die amtliche Beglaubigung im Original an die Versicherungskasse gesendet. Je nach Fall, insbesondere bei Beglaubigungen durch ausländische Amtspersonen, bleiben weitere Anforderungen vorbehalten.
- Persönliches Erscheinen
Die versicherte Person und ihr Ehegatte vereinbaren im voraus mit der Versicherungskasse einen Termin. An diesem Termin erscheinen sie persönlich bei der Versicherungskasse, weisen sich mit einem gültigen amtlichen Personalausweis aus (Reisepass oder Identitätskarte) und leisten die Unterschriften an Ort und Stelle.

Bei Austritt nach Alter 60 besteht in der Regel Anspruch auf Altersrente. Es wird dann keine Austrittsleistung mehr ausbezahlt.

5 Rentner:

Wenn etwas passiert?

5.1 Versichertes Ereignis

Wenn jemand stirbt, invalid wird oder das Pensionierungsalter erreicht, spricht man von einem versicherten Ereignis. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt die Versicherungskasse die entsprechenden Vorsorgeleistungen. Die wichtigsten Vorsorgeleistungen sind:

Altersleistungen:	Altersrente, Kinderrente
Invalidenleistungen:	Invalidenrente, Kinderrente
Hinterlassenenleistungen:	Ehegattenrente, Waisenrente

Versicherte Ereignisse werden der Versicherungskasse in der Regel vom Personaldienst des Arbeitgebers gemeldet.

5.2 Rentenversicherung / Rentensatz

In der Rentenversicherung berechnen sich die Vorsorgeleistungen aufgrund des versicherten Lohnes und des Rentensatzes. Sie betragen:

Leistung Rentenversicherung	Berechnung
Altersrente	= versicherter Lohn x Rentensatz
Invalidenrente	= Altersrente
Ehegattenrente	= 70 % der Alters- oder Invalidenrente
Kinder- / Waisenrente für:	
1 Kind	= 20 % der Altersrente
2 Kinder	= 38 % der Altersrente
3 Kinder	= 54 % der Altersrente
4 und mehr Kinder	= 70 % der Altersrente

Beispiel:

versicherter Lohn CHF 50'000,- x Rentensatz 50% = jährliche Altersrente CHF 25'000,-

jährliche Altersrente CHF 25'000,-- ./. 12 = monatliche Altersrente CHF 2'083,35

5.3 Sparversicherung / Sparguthaben / Umwandlungssatz

In der Sparversicherung berechnen sich die Vorsorgeleistungen aufgrund des Sparguthabens und des Umwandlungssatzes. Sie betragen:

Leistung Sparversicherung	Berechnung
Altersrente	= Sparguthaben x Umwandlungssatz
Invalidenrente	= hochgerechnetes und verstärktes Sparguthaben x Umwandlungssatz
Ehegattenrente	= 60 % der Alters- oder Invalidenrente
Kinder- / Waisenrente je Kind	= 20 % der Alters- oder Invalidenrente

Beispiel:

Sparguthaben CHF 347'222,-- x Umwandlungssatz 7,2 % = jährliche Altersrente CHF 25'000,--

jährliche Altersrente CHF 25'000,-- ./. 12 = monatliche Altersrente CHF 2'083,35

Die Invalidenrente berechnet sich wie die Altersrente. Grundlage ist aber nicht das aktuelle Sparguthaben, sondern das theoretische, bis zum Pensionierungsalter hochgerechnete Sparguthaben.

Für 2005 beträgt der Umwandlungssatz in der Sparversicherung **unverändert 7,2 %**. **Wegen der allgemein gestiegenen Lebenserwartung wird der Umwandlungssatz in der Sparversicherung allerdings in den nächsten Jahren gesenkt werden müssen. Ausmass, Zeitpunkt und allfällige Übergangsfristen einer Senkung sind noch offen.**

5.4 Risikoversicherung

In der Risikoversicherung berechnen sich die Vorsorgeleistungen wie in der Rentenversicherung. Sie betragen:

Leistung Risikoversicherung	Berechnung
Invalidenrente	= versicherter Lohn x 50%
Ehegattenrente	= 70 % der Invalidenrente
Kinder- / Waisenrente für:	
1 Kind	= 20 % der Invalidenrente
2 Kinder	= 38 % der Invalidenrente
3 Kinder	= 54 % der Invalidenrente
4 und mehr Kinder	= 70 % der Invalidenrente

5.5 Ordentliche und vorzeitige Alterspensionierung

Die Alterspensionierung erfolgt in der Regel auf das Ende des Monats, in dem der 63. Geburtstag erreicht wird. Es besteht die Möglichkeit, sich mit tieferen Altersleistungen freiwillig früher pensionieren zu lassen:

Pensionierungsalter	Rentenversicherung: Höhe der Altersrente	Sparversicherung: Umwandlungssatz
63	100 %	7,2 %
62	94 %	7,0 %
61	88 %	6,8 %
60	82 %	6,6 %

In der Sparversicherung kann nicht direkt wie bei der Rentenversicherung zum Voraus gesagt werden, wieviel die Altersrente durch die vorzeitige Alterspensionierung tatsächlich tiefer wird. Die Altersrente ist nicht nur wegen des gekürzten Umwandlungssatzes tiefer (\Rightarrow Tabelle), sondern auch wegen des tieferen Sparguthabens. Denn das Sparguthaben wird in den Jahren der vorzeitigen Alterspensionierung nicht mehr weiter durch Spargutschriften und Zinsen erhöht.

Die vorzeitige Alterspensionierung ist zwischen Alter 60 und Alter 63 auf jedes Monatsende möglich. Die Altersrente bzw. der Umwandlungssatz werden entsprechend gekürzt (pro rata).

5.6 Leistung in Rentenform / Kapitaloption für Altersleistung

Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel in Form von monatlichen Renten ausbezahlt. Unterschreiten die Renten im Zeitpunkt der Entstehung betraglich einen bestimmten Wert, wird in der Regel der Barwert der Rente als einmalige Kapitalzahlung ausbezahlt (Minimalrenten).

Rentenart	Jahresbetrag Minimalrente (Stand 2005)	Monatsbetrag Minimalrente (Stand 2005)
Alters-/Invalidenrente	CHF 1'290,--	CHF 107,50
Ehegattenrente	CHF 774,--	CHF 64,50
Waisenrente	CHF 258,--	CHF 21,50

Anstelle der Altersrente kann teilweise eine einmalige Kapitalzahlung verlangt werden (Kapitaloption). Die Kapitaloption gibt es nur für Altersleistungen. Mit Ausnahme von Minimalrenten werden Hinterlassenen- und Invalidenleistungen immer in Form von monatlichen Renten ausbezahlt.

Im Zusammenhang mit der Kapitaloption sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Anmeldefrist von drei Monaten
Das Gesuch um Kapitalauszahlung muss spätestens drei Monate vor der Alterspensionierung schriftlich bei der Versicherungskasse eingereicht sein.
- Spätestens bis Alter 63
Die Kapitalauszahlung ist nur bis Alter 63 möglich. Wer ausnahmsweise länger als bis Alter 63 arbeitet, muss das Gesuch um Kapitalauszahlung spätestens drei Monate vor dem 63. Geburtstag schriftlich bei der Versicherungskasse eingereicht haben. In diesem Fall wird das betreffende Kapital auf den Beginn des Folgemonats, in dem der 63. Geburtstag erreicht wird, ausbezahlt. Dies auch wenn die betreffende Person weiterarbeitet.
- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten
Das Gesetz schreibt bei verheirateten Versicherten für die Kapitalauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vor. Es gelten die gleichen formellen Voraussetzungen wie für die Barauszahlung der Austrittsleistung. \Rightarrow Kapitel 4.7
- Höhe der Kapitalauszahlung
Die Kapitalauszahlung ist beschränkt auf einen Viertel (25 %) des BVG-Altersguthabens.
- Kürzung der zukünftigen Rentenleistungen
Nach der Kapitalauszahlung ist die Altersrente im Verhältnis der Kapitalauszahlung zum Barwert der erworbenen Leistung (Rentenversicherung) bzw. zum Sparguthaben (Sparversicherung) tiefer. Die Ehegatten- und Kinder- bzw. Waisenrenten sind abhängig von der Höhe der Altersrente. Sie sind deshalb nach der Kapitalauszahlung ebenfalls tiefer.

5.7 BVG-Mindestvorsorgeleistungen / BVG-Mindestumwandlungssatz

Die BVG-Mindestvorsorgeleistungen berechnen sich aufgrund des BVG-Altersguthabens und des BVG-Mindestumwandlungssatzes. Sie betragen:

Leistung BVG-Obligatorium	Berechnung
BVG-Altersrente	= BVG-Altersguthaben x BVG-Mindestumwandlungssatz
BVG-Invalidenrente	= hochgerechnetes BVG-Altersguthaben x BVG-Mindestumwandlungssatz
BVG-Ehegattenrente	= 60 % der BVG-Alters- oder Invalidenrente
BVG-Kinder-/Waisenrente je Kind	= 20 % der BVG-Alters- oder Invalidenrente

Beispiel:

*BVG-Altersguthaben CHF 173'611,-- x BVG-Mindestumwandlungssatz 7,2 %
= jährliche BVG-Altersrente CHF 12'500,--*

jährliche BVG-Altersrente CHF 12'500,-- ./ 12 = monatliche BVG-Altersrente CHF 1'041,65

Die BVG-Invalidenrente berechnet sich wie die BVG-Altersrente. Grundlage ist aber nicht das aktuelle BVG-Altersguthaben, sondern das theoretische, bis zum BVG-Rentenalter hochgerechnete BVG-Altersguthaben.

Bis Ende 2004 betrug der BVG-Mindestumwandlungssatz 7,2 %. Wegen der allgemein gestiegenen Lebenserwartung ist der BVG-Mindestumwandlungssatz mit der 1. BVG-Revision auf 6,8 % gesenkt worden. Die Senkung erfolgt stufenweise während einer Übergangszeit von 10 Jahren:

Jahrgang	Männer			Frauen		
	BVG-Rentenalter	wird erreicht im ...	mit einem BVG-Mindestumwandlungssatz von ...	BVG-Rentenalter	wird erreicht im ...	mit einem BVG-Mindestumwandlungssatz von ...
1940	65	2005	7.15%	62	2002	7.20%
1941	65	2006	7.10%	62	2003	7.20%
1942	65	2007	7.10%	62 / 64	2004 - 2006	7.20%
1943	65	2008	7.05%	64	2007	7.15%
1944	65	2009	7.05%	64	2008	7.10%
1945	65	2010	7.00%	64	2009	7.00%
1946	65	2011	6.95%	64	2010	6.95%
1947	65	2012	6.90%	64	2011	6.90%
1948	65	2013	6.85%	64	2012	6.85%
1949	65	2014	6.80%	64	2013	6.80%

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes hat für die Versicherten der Versicherungskasse praktisch keine Bedeutung, da das Versicherungsverhältnis gemäss BVG-Obligatorium nur als Schattenrechnung zur Sicherstellung der obligatorischen BVG-Mindestvorsorgeleistungen geführt wird.

6 Informationen:

Was kommt von der Versicherungskasse?

6.1 Ein- und Austritt / Änderungen im Versicherungsverhältnis

Beim Eintritt in die Versicherungskasse erhält die neu versicherte Person eine schriftliche Aufnahmebestätigung und einen Versicherungsausweis, welcher Auskunft gibt über die wichtigsten Punkte des Versicherungsverhältnisses.

Beim Austritt aus der Versicherungskasse erhält die austretende Person eine schriftliche Austrittsabrechnung sowie eine Auszahlungsmitteilung, welche Auskunft geben über:

- die Austrittsleistung gemäss VVK,
- die Austrittsleistung gemäss BVG und
- die Mindestaustrittsleistung gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Zahlungsbetrag, einschliesslich Zinsabrechnung
- Auszahlungsdatum
- Empfänger der Zahlung

Ändert sich das Versicherungsverhältnis, erhält die versicherte Person eine schriftliche Information über den Grund der Änderung und die Auswirkungen der Änderung auf das Versicherungsverhältnis. Mögliche Änderungsgründe sind zum Beispiel:

- Senkung oder Erhöhung des Beschäftigungsumfanges (Teilzeitarbeit)
- Lohnerhöhungen oder –senkungen
- Wechsel der Versicherungsart

6.2 Jährlicher Versicherungsausweis

Jedes Jahr erhalten die versicherten Personen einen schriftlichen Versicherungsausweis, der unter anderem Auskunft gibt über:

- versicherter Lohn
- monatlicher Versicherungsbeitrag
- anwartschaftliche jährliche Rentenleistungen, nämlich:
 - voraussichtliche Altersrente:
 - in der Rentenversicherung berechnet mit dem angegebenen versicherten Lohn und Rentensatz
 - in der Sparversicherung berechnet mit dem am Stichtag gültigen Umwandlungssatz und dem angegebenen projizierten Sparguthaben (bis Alter 63 hochgerechnetes Sparguthaben bei gleichbleibendem Lohn, gleichbleibendem Beschäftigungsumfang und gleichbleibender Verzinsung)
 - Invalidenrente
 - Ehegatten- und Waisenrente
- theoretische Austrittsleistung
- für die Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums verfügbarer Höchstbetrag (WEF)

Alle Angaben auf dem Versicherungsausweis gelten für den angegebenen Stichtag, sofern nichts anderes vermerkt ist. Die angegebene theoretische Austrittsleistung ist zum Beispiel berechnet, wie wenn die versicherte Person am Stichtag ausgetreten wäre.

Der Versicherungsausweis dient der Information. Die enthaltenen Angaben sind nicht rechtsverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung im Versicherungs- oder Freizügigkeitsfall. Ansprüche werden erst im Versicherungs- oder Freizügigkeitsfall rechtsverbindlich festgelegt.

6.3 Rentenbestätigung / Rentenabrechnung / jährlicher Leistungsausweis

Beim Eintritt eines Versicherungsereignisses, für das die Versicherungskasse eine Rente zahlt, erhält die neu leistungsberechtigte Person eine schriftliche Rentenbestätigung, welche Auskunft gibt über die wichtigsten Punkte der neuen Rentenleistung (Beginn, Betrag, usw.).

Bei der erstmaligen Auszahlung erhält die leistungsberechtigte Person eine schriftliche Rentenabrechnung. Solange der Auszahlungsbetrag unverändert bleibt, wird keine Rentenabrechnung mehr erstellt. Erst wenn der Auszahlungsbetrag gegenüber dem Vormonat ändert, erhält die leistungsberechtigte Person wieder eine Rentenabrechnung.

Jährlich erhält jede leistungsberechtigte Person eine Bestätigung für die Steuerbehörde, die Auskunft gibt über die in einem bestimmten Jahr tatsächlich ausbezahlten Renten.

6.4 Jährliches Informationsblatt

Alle aktiven Versicherten erhalten jährlich gegen Jahresende ein Informationsblatt, das Auskunft gibt über die wichtigsten allgemeinen Punkte zur Versicherung im kommenden neuen Jahr. Dazu gehören unter anderem:

- wichtige allgemeine Änderungen zur Versicherung gegenüber bisher
- Zuteilungen und Umteilungen je Versicherungsart nach Jahrgängen: wer kommt neu in welche Versicherung?
- Jahresbeitragssätze nach Jahrgängen: wer zahlt wieviel Versicherungsbeiträge?
- Höhe des Koordinationsabzuges

6.5 Zusätzliche Informationen auf Anfrage (Wohneigentumsförderung, Jahresbericht)

Informationen, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind oder die nicht automatisch wiederkehrend von der Versicherungskasse erneuert werden, können jederzeit individuell nachgefragt werden. Dazu gehören zum Beispiel Informationen, wenn eine versicherte Person für Wohneigentum Mittel aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen will (Wohneigentumsförderung WEF).

Der Jahresbericht der Versicherungskasse (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang, Bericht der Verwaltung) kann auf dem Intranet der Staatsverwaltung, Rubrik „Personal“, abgerufen werden:
⇒ Intranet: <http://intranet.sg.ch>

Diejenigen Versicherten, die keinen Zugriff auf das Intranet haben, können den Jahresbericht bei der Versicherungskasse anfordern.

6.6 Kontaktstellen

Zum **Versicherungsverhältnis**:

1. **Personaldienst** des Arbeitgebers (für die Lohnauszahlung zuständige Stelle)
Die meisten Fragen zum Versicherungsverhältnis von aktiven Versicherten sind direkt abhängig vom konkreten Arbeitsverhältnis und können in der Regel vom Personaldienst beantwortet werden.
2. **Versicherungskasse** für das Staatspersonal
Finanzdepartement des Kantons St.Gallen
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Tel. 071 229 38 93
E-Mail-Adresse im Intranet: Versicherungskasse VKStP
E-Mail-Adresse im Internet: vkstp@sg.ch

Zu **Hypothekendarlehen** der Versicherungskasse:

Finanzverwaltung

Finanzdepartement des Kantons St.Gallen
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Tel. 071 229 32 72

7 Meldepflichten:

Was kommt von den Versicherten?

Wenn für die Versicherung wichtige Personalangaben ändern, müssen diese innert 4 Wochen schriftlich gemeldet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Wechsel der Wohn- oder Zahlungsadresse
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, Tod des Ehegatten)
- Änderung der Kinderzahl (inkl. vorzeitige Beendigung der Ausbildung) und Wechsel des Wohnsitzes des Kindes von der Schweiz ins Ausland oder im umgekehrten Fall

Aktive Versicherte melden Änderungen dem Personaldienst.

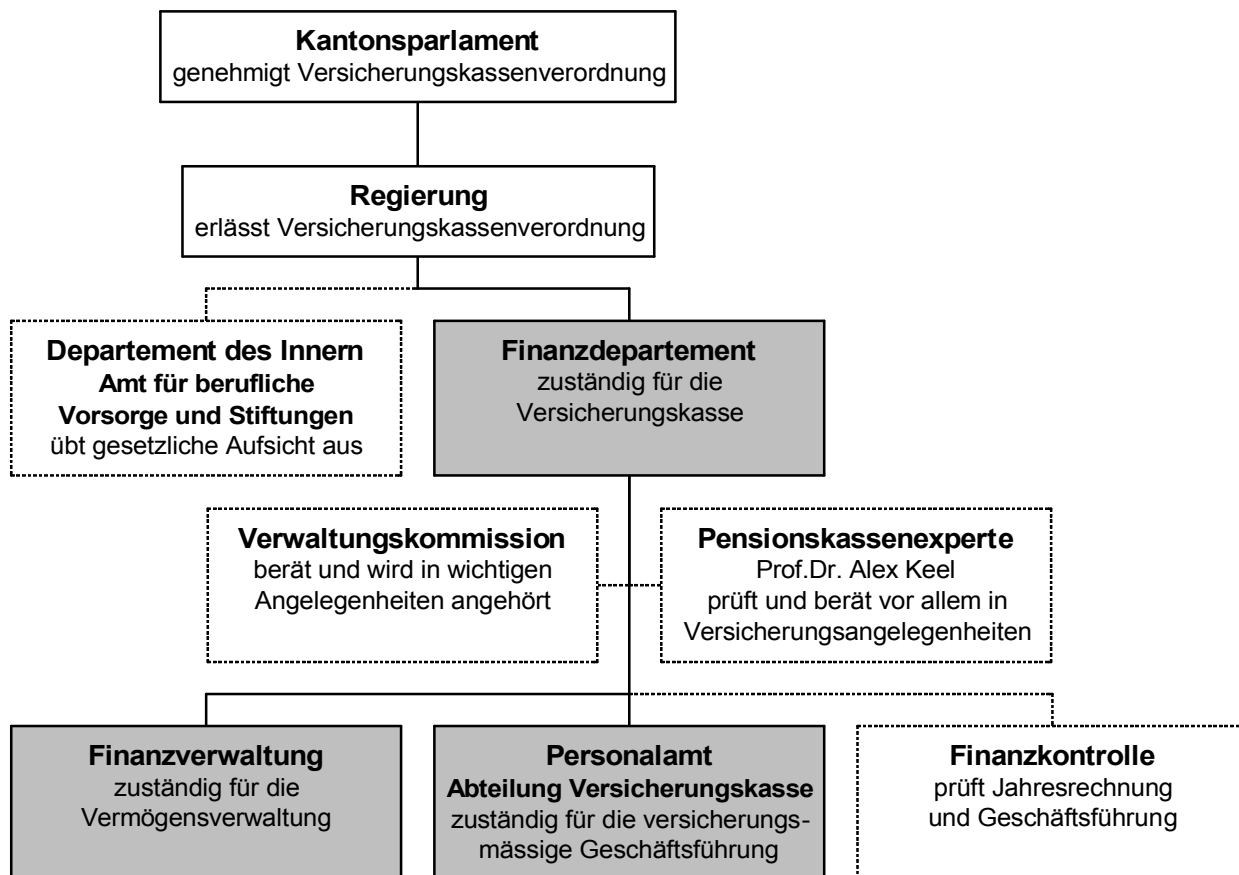
Rentner melden Änderungen direkt der Versicherungskasse. Todesfälle von Rentnern sollten durch die Angehörigen gemeldet werden.

8 Organisation:

Wer macht was?

8.1 Organisationsstruktur / Organigramm

Rechtlich ist die Versicherungskasse eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates. Faktisch besteht die Versicherungskasse aus zwei Amtsstellen im Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, nämlich dem Personalamt und der Finanzverwaltung, beide mit je eigenen Zuständigkeitsbereichen. Die verschiedenen beteiligten Stellen und deren Hauptaufgaben sind im nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



8.2 Verwaltungskommission (paritätisches Organ)

In jeder Vorsorgeeinrichtung gibt es gesetzlich vorgeschrieben ein Organ, in das Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich viele Vertreter entsenden dürfen (paritätisches Organ). Das paritätische Organ der Versicherungskasse ist die Verwaltungskommission. Sie hat vor allem beratende Funktion. Mitglieder sind (Amtsdauer **1. Juni 2004 bis 31. Mai 2008**):

Arbeitnehmervertreter (gewählt von der Präsidentenkonferenz der Personalverbände)	Arbeitgebervertreter (Vorsteher Finanzdepartement von Amtes wegen Übrige gewählt von der Regierung)
Gerda Wissmeier kantonale Lehrerversicherungskasse	Peter Schönenberger (Präsident) Vorsteher Finanzdepartement
Prof. Gaudenz Pellizzari Kantonsschule Wattwil	Susanne Schläpfer-Voser Kantonsrätin
Max Schenkel Generalsekretariat Justiz- und Polizeidepartement	Bruno Gutmann Kantonsrat
Dr. Walter Schmid Versicherungsgericht	Niklaus Loser ehemals Kantonsrat

Kontaktstelle und Sekretariat der **Verwaltungskommission**:

Personalamt, Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Tel. 071 229 37 41

Kontaktstelle und Sekretariat der Präsidentenkonferenz der **Personalverbände**:

Kurt Häne, Justiz- und Polizeidepartement, Oberer Graben 32, 9000 St.Gallen
Tel. 071 229 36 38, E-Mail: kurt.haene@sg.ch